



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Abgeordneter Daniel Roi (AfD)

Mangelnde Transparenz bei der BQP i. L.

Kleine Anfrage - **KA 7/4418**

Vorbemerkung des Fragestellers:

Anfang des Jahres 2013 beschlossen die Gesellschafter Landkreis Anhalt-Bitterfeld und die Stadt Bitterfeld-Wolfen die Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungsgesellschaft mbH (BQP) inklusive ihrer Tochterfirmen EBV und ÖSEC zu liquidieren und einen Liquidator einzusetzen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

1. Welche Summe wurde bisher in der Zeit der Liquidation an den Liquidator gezahlt?

Der Landesregierung liegen keine konkreten Angaben zur Höhe der Vergütung des Liquidators vor. Nach Auskunft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ist die Vergütung des Liquidators für seine Tätigkeit auf Basis der Insolvenzvergütungsverordnung erfolgt. Bislang seien Abschlagszahlungen in angemessener Höhe gezahlt worden. Die Schlussrechnung stehe noch aus.

Über diese Informationen hinaus sieht die Landesregierung keine rechtliche Veranlassung, die bisher konkret an den Liquidator gezahlte Summe im Wege des Unterrichts

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

tungsrechts nach § 145 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) vom Landkreis abzufordern.

Die Landesregierung ist dem Landtag gegenüber für das in ihrer Zuständigkeit liegende Regierungshandeln verantwortlich. Sie muss daher nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen. Dies betrifft insbesondere Selbstverwaltungsangelegenheiten von Kommunen. Vorliegend bezieht sich die Kleine Anfrage auf eine GmbH, deren Gesellschafter ausschließlich Kommunen sind. Die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen geschieht im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung. Die grundsätzlich bestehenden Informations- und Weisungsrechte beschränken sich im eigenen Wirkungskreis der Kommune auf die Rechtmäßigkeitskontrolle des Verwaltungshandelns, sodass hier jedes in Richtung einer Fachaufsicht (Recht- und Zweckmäßigkeit) bezogene parlamentarische Auskunftsverlangen zurückgewiesen werden darf (BayVerfGH, Entscheidung vom 26. Juli 2006, Az.: Vf.11-IVa-05, Rn. 429, 452ff., zitiert nach juris).

Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Landesregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Unterrichtsrecht nach § 145 KVG LSA nur Gebrauch machen, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Dies ist in Selbstverwaltungsangelegenheiten dann der Fall, wenn zumindest einzelfallbezogene Umstände vorliegen, die das geltend gemachte Informationsbedürfnis objektiv nachvollziehbar erscheinen lassen. Ein Unterrichtsverlangen, ohne dass zumindest ein konkretisierbarer Anhaltspunkt für ein rechtswidriges Verhalten vorliegt, ist jedoch nicht zulässig (Klang/Gundlach/Kirchmer, § 135 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, Rn. 2).

In der hier vorliegenden Selbstverwaltungsangelegenheit sind solche objektiven Anhaltspunkte nicht erkennbar, sodass es an einer Anspruchsgrundlage für die Beschaffung weiterer Informationen fehlt.

2. Wie viele Sitzungen des Aufsichtsrates der BQP haben seit Beschluss der Liquidation stattgefunden? Bitte mit Datum angeben.

Seit Beschluss der Liquidation sind nach Angabe des Landkreises Anhalt-Bitterfeld insgesamt 22 Aufsichtsratssitzungen durchgeführt worden. Diese teilen sich auf die Jahre wie folgt auf:

2013	8 Aufsichtsratssitzungen,
2014	4 Aufsichtsratssitzungen,
2015	1 Aufsichtsratssitzung,
2016	1 Aufsichtsratssitzung,
2017	2 Aufsichtsratssitzungen,

2018	3 Aufsichtsratssitzungen (16. Januar, 26. Juni und 5. Dezember),
2019	1 Aufsichtsratssitzung (8. Mai) sowie
2020	2 Aufsichtsratssitzungen (18. Mai und 14. September).

Die Datumsangaben hat der Landkreis Anhalt Bitterfeld anhand seiner beim Beteiligungsmanagement vorhandenen Unterlagen mitgeteilt. Er verweist darauf, dass weiterführende Angaben für zurückliegende Jahre nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln gewesen wären, da sich die Unterlagen in einem ausgelagerten Archiv der BQP befänden.

3. Wann wurde der Aufsichtsrat entsprechend der kommunalrechtlichen Gesetzmäßigkeiten das letzte Mal neu besetzt?

Eine Neubesetzung des Aufsichtsrates ist zuletzt nach der Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Jahr 2017 erfolgt.

4. Auf welcher Rechtsgrundlage konnte bisher verhindert werden, dass sich die neuen Verhältnisse in den entsprechenden Vertretungen auch im Aufsichtsrat der BQP widerspiegeln?

5. Sieht die Landesregierung Rechtsverstöße bezüglich der nicht erfolgten Neubesetzung des Aufsichtsrates?

Die Fragen 4 und 5 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Regelungen des Gesellschaftsvertrages der BQP treffen keine Aussagen zur zeitlichen Begrenzung der Aufsichtsratsmandate. Somit sind diese im Grundsatz auf Dauer angelegt. In der BQP haben die Gesellschafter das Recht, neben dem Hauptverwaltungsbeamten jeweils ein Aufsichtsratsmitglied auf unbestimmte Zeit zu entsenden und entsandte Mitglieder jederzeit abzurufen. Die Regelung steht im Einklang mit § 131 Abs. 1 KVG LSA, welcher gemäß § 131 Abs. 3 KVG LSA für die Entsendung in den Aufsichtsrat entsprechend gilt. Zuständig ist hierfür die Vertretung (§ 45 Abs. 2 Nr. 12 KVG LSA). Die Abberufung vollzieht sich durch Mehrheitsbeschluss. Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben zur Beendigung der Entsendung bei Änderung von Mehrheitsverhältnissen in der Vertretung.

Gemäß § 131 Abs. 3 Satz 5 KVG LSA endet die Mitgliedschaft der Vertreter der Kommune, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, grundsätzlich mit dem Ausscheiden aus dem Haupt- oder Ehrenamt der Kommune. Die Ergänzung der Rechtsnorm durch den Halbsatz „soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist“, trägt dem Vorrang der bundesgesetzlichen Regelung Rechnung. So bewirkt das Ausscheiden aus dem Haupt- oder Ehrenamt der Kommune allein noch nicht die Beendigung der Mitglied-

schaft im Aufsichtsrat, da es hierzu nach dem Aktiengesetz einer Abberufung der entscheidenden Körperschaft bedarf (§ 103 Abs. 2 Aktiengesetz (AktG)). Auch wenn § 103 Abs. 2 AktG nicht kraft Verweisung durch § 52 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) gilt, ist dessen Rechtsgedanke kraft ergänzender Satzungsauslegung anzuwenden (Zöllner/Noack/Baumbach/Hueck, GmbH-Gesetz, 22. Auflage 2019, § 52 Rn. 49, beck-online).

Rechtsverstöße sind somit nicht feststellbar.

6. Laut ehemaligem Bürgermeister der Stadt Bitterfeld, Herrn Rauball, habe es fünf Bedingungen beim Verkauf der Goitzsche-Grundstücke gegeben. Welche Bedingungen wurden beim Verkauf der Goitzsche-Grundstücke vereinbart?

Dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld sind keine diesbezüglichen Aussagen des früheren Bürgermeisters der Stadt Bitterfeld, Herrn Dr. Rauball, bekannt. Insoweit könne keine Bewertung der Aussagen vorgenommen werden.

Laut Auskunft des Liquidators seien von der Entwicklungs-, Betreiber- und Verwertungsgesellschaft Goitzsche (EBV) mbH i. L. die in ihrem Eigentum befindlichen Grundstücke an eine Vielzahl von Käufern veräußert worden. Die Bedingungen mit den jeweiligen Käufern seien unterschiedlich ausgestaltet worden und hätten beispielsweise von Investitionspflichten bis hin zur Duldung von Dienstbarkeiten gereicht.

Die Grundstückskäufe seien grundbuchrechtlich bis heute noch nicht vollständig vollzogen worden. Auch seien an die Eintragung von Grundbuchrechten Bedingungen geknüpft worden, welche nicht allein aus den Kaufverträgen, sondern auch aus dem gleichzeitig durchgeführten Flurneuordnungsverfahren stammten. So seien beispielsweise nach erfolgter Vermessung und Identitätserklärungen Vermessungskosten und deren Aufteilung zu überprüfen. Durch Veränderungen der Bebauungsplanung habe man auch sogenannte nachlaufende Kaufpreise zu beachten.

7. Sind die Bedingungen für den Verkauf der Goitzsche-Grundstücke bisher erfüllt, beziehungsweise welche sind nicht erfüllt?

Nach Auskunft des Liquidators seien die Bedingungen für den Verkauf der im Eigentum des EBV GmbH i. L. befindlichen Grundstücke, soweit diese bisher eingetreten sind, erfüllt.

8. Welche Möglichkeiten einer Rückabwicklung des Goitzsche-Verkaufes (Flächen der EBV) gibt es angesichts der vorliegenden Erkenntnisse?

Nach Aussage des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sind ihm einzelne Details der Grundstückskaufverträge nicht bekannt, sodass über mögliche vertragliche Rücktrittsmöglichkeiten keine Aussage getroffen werden könne. Grundsätzlich denkbar wären z. B. die Störung der Geschäftsgrundlage gem. § 313 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) oder gesetzliche Rücktrittsmöglichkeiten nach § 323 BGB wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistungen oder des Vorliegens von Sach- oder Rechtsmängeln. Nach Auskunft des Liquidators lägen aber für keine der o. g. Möglichkeiten derzeit die Voraussetzungen vor.

9. Wurde der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH oder dem Land selbst der Verkauf der Goitzsche seinerzeit durch den Liquidator angeboten? Wenn ja, wann und zu welchem Preis?

Nach dem aktuellen Bericht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hat der Liquidator der BQP mitgeteilt, dass die Grundstücke der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt im Mai 2013 in einem Gespräch angeboten worden seien und der Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt schriftlich um Prüfung über den kurzfristigen Erwerb des Goitzschesees durch das Land gebeten worden sei. Interessensbekundungen hätte es jedoch daraufhin nicht gegeben.

10. Dem Kreistag von Anhalt-Bitterfeld wurde durch den Landrat am 18.02.2021 ein Beschlussantrag vorgelegt, der die Beendigung der Beteiligung an der Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungsgesellschaft mbH i. L. vorsah. Dort sollte per Beschluss eine Anlage mitbeschlossen werden, die unter anderem die Abberufung des Liquidators sowie seine Entlastung vorsah, ohne dass ein Liquidationsbericht vorgelegen hat. Ist eine solche Vorgehensweise legitim oder widerspricht dies dem Transparenzgebot, da der neue Kreistag keine Mitglieder in den Aufsichtsrat entsendet hat?

Laut Bericht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ist die Beendigung der Liquidation nicht Teil der Beschlussvorlage (BV/0216/2020) gewesen, sondern ausschließlich das Ausscheiden des Landkreises als Gesellschafter aus der BQP und die damit einhergehende Änderung des Gesellschaftsvertrages. Die dem Beschluss beigefügten Unterlagen hätten vielmehr der Herstellung einer größtmöglichen Transparenz im angedachten Verfahren gedient. Diese Differenzierung sei auch auf einen Änderungsantrag eines Kreistagsmitgliedes hin ausdrücklich klargestellt worden. Ein Erlass der Berichtspflichten des Liquidators wurde demnach nicht von der Vertretung beschlossen. Die in § 71 GmbHG normierten Berichtspflichten sind auch nicht gemäß § 45 Abs. 1 GmbHG abdingbar.